

Vergabe-/Projekt-Nr.: <u>461.31</u>
--

Besondere Vertragsbedingungen für Wartungsarbeiten an technischen Anlagen und Einrichtungen

Baumaßnahme: Neubau Kindertagesstätte Ortsteil Dachtel

in: Aidlingen

Technische Anlage: Aufzug

Leistung: Aufzug

Gewerk/Wartungsleistungen:

1 Leistungen des Auftragnehmers

1.1 Dem Auftragnehmer werden die in den Arbeitskarten Vordruck - KEV 149 (W) Arbeit - vorgegebenen bzw. bei Annahme eines Nebenangebotes die geänderten/ergänzten Leistungen übertragen.

1.2 Instandsetzungsarbeiten, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, hat der Auftragnehmer auch dann auszuführen, wenn sie nicht in den Arbeitskarten erfasst sind. Der normalerweise zu erwartende Zeitaufwand für die Wartung darf dadurch jedoch nicht wesentlich erhöht werden.

1.3 Die Wartung ist

innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit

zu folgenden Zeiten _____ durchzuführen.

1.4 Störungen, welche die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, hat der Auftragnehmer - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - nach Aufforderung zu beseitigen.

Die Arbeiten sind unverzüglich

innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit

auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. B. nachts und an Sonn- und Feiertagen), auszuführen.

2 Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Die Leistungen sind so auszuführen, dass die Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen erhalten bleiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

2.2 Der Einsatz von Nachunternehmern kann nur entsprechend Nr. 5.1 des Angebotsschreibens bei Wartungsarbeiten während der Verjährungsfrist - KEV 115.1 (B) Ang - (Hauptangebot) bei Wartungsarbeiten außerhalb der Verjährungsfrist - KEV 145.2 (W) Ang Nr. 2 - erfolgen.

2.3 Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel), hat der Auftragnehmer zu stellen bzw. zu liefern.

2.4 Bei erkannten oder vermuteten Mängeln oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage gefährden können, hat der Auftragnehmer sofort die im Auftragsschreiben angegebene Stelle zu unterrichten. Erforderlichenfalls hat er die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Fernmündliche oder mündliche Mitteilungen müssen schriftlich wiederholt werden. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht zu den in den Nummern 1.1 und 1.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

2.5 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung
- der Nutzung oder
- der für die Wartung bestehenden Vorschriften
andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen.

Vergabe-/Projekt Nr.: 461.31
--

4.6 Wird ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen

- dauernd stillgelegt,
- vorübergehend außer Betrieb gesetzt,
- wesentlich geändert,

kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflichten verlangt werden.

5 Mängelansprüche für Leistungen aus diesem Vertrag

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt

- 2 Jahre
- 1 Jahr
- _____

beginnend ab der jeweiligen Leistung.

6 Vertragsdauer

6.1 Der Vertrag beginnt nach besonderer schriftlichen Beauftragung

- spätestens 3 Monate nach Abnahme der Anlage.
- mit der Abnahme der Anlage.
- am _____ .

6.2 Er wird auf Dauer von _____ Jahren geschlossen.

Er erlischt automatisch mit Ablauf dieser Laufzeit.

7 Leistungen des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung

- die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe)
- die Zugänge zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen
- folgende Arbeitskräfte _____

kostenlos zur Verfügung.

7.2 Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nummer 2 bleiben unberührt.

8 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B) ¹⁾

Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG

- Für jeden schuldhafteste Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v. H. der Auftragssumme (netto) beträgt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. _____ v. H. *) der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.

4.3 bleibt unberührt.

¹⁾ Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tarifreue- und Mindestlohngesetz für Baden-Württemberg (LTMG) fällt, vgl. § 2 LTMG.
*) Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v. H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.